GdR Aufsatz

Florian Philippi*

Recht im Spannungsfeld zwischen Individual- und Kollektivschutz

Die »Bewahrung« von »Asozialen« in den deutschen Demokratien und Diktaturen des 20. Jahrhunderts

A. Einführung

Je mehr Gewicht eine Debatte auf den Schutz eines identitätsstiftenden Kollektivs legt, desto stärker schlägt die Waage in Richtung des repressiven Rechts, des Unrechts oder gar Rechtlosigkeit aus. Identitätsstiftend wirkt ein Kollektiv in erster Linie durch Abgrenzung gegenüber dem »Außenstehenden«, dem »Fremden«, dem »Abweichler«.

Nicht nur, aber gerade aus der Warte des Rechts stellt sich hierbei die diffizile Frage, wie die Staatsgewalt mit solchen Bürgern umzugehen hat, deren Verhalten zwar nicht von der rechtlichen, aber von der sozialen Norm abweicht. Darf der Staat das deviante oder gar renitente Individuum zu seinem vermeintlichen Glück zwingen? Darf er ihm insbesondere die Freiheit entziehen, um ihn auf den »rechten Weg«, d. h. zur Mehrheitsgesellschaft »zurückzuführen«?

Die Antworten auf diese Fragen definieren die grundlegende Gewichtung von Freiheit des Individuums einerseits sowie Belange der Allgemeinheit andererseits und dienen daher als Gradmesser für den Zustand einer Gesellschaft, zeigt sich doch gerade in dem Umgang mit ihrem Spiegelbild ihr Maß an Liberalität.

Vielversprechend scheint in diesem übergeordneten Kontext die Untersuchung der Debatten zur »Bewahrung« von sog. »Asozialen«, da hier prima facie in sämtlichen deutschen Gesellschaften des 20. Jahrhunderts freiheitsentziehende Zwangsmaßnahmen zur Sozialdisziplinierung verschiedenartig sozial marginalisierter Personengruppen erwogen wurden. Besonders ergiebig scheint dabei systemvergleichend die Frage, inwiefern von einer kontinuierlichen Entwicklung die Rede sein kann, insbesondere hinsichtlich des Bewahrungstelos, d.h. zu welchem Sinn und Zweck diese Maßnahme der »Bewahrung« gedacht war.

B. Debatten zur »Bewahrung« von »Asozialen«¹

I. Vor 1933

1. Ursprünge des Bewahrungsgedankens

Der gedankliche Ursprung der »Bewahrung« von sozialen Randfiguren liegt bei der katholischen Fürsorgearbeiterin

* Der Autor studiert Geschichte und Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität und verbrachte zwei Auslandssemester an den Universitäten Paris und Thessaloniki. Seit 2015 arbeitet er als studentische HilfsAgnes Neuhaus². Im Zentrum der Tätigkeit eines von ihr 1899 gegründeten Gefährdetenfürsorgevereins³ standen »gefallene Mädchen«⁴, d.h. vornehmlich junge Prostituierte. Aus karitativem und paternalistischem Antrieb heraus gedachte sie, mittels einer dauerhaften Unterbringung in einer der Vereinsanstalten die Seelen dieser »sittlich verwahrlosten Mädchen«⁵ zu retten – im Zweifel auch gegen deren Willen. Den rechtlichen status quo, namentlich den Entmündigungsparagraphen des BGB und auch die strafrechtliche Möglichkeit der Unterbringung in einem Arbeitshaus, befand Neuhaus als unzureichend, die letztgenannte korrektionelle Nachhaft⁶ nicht zuletzt wegen ihrer zeit-

kraft am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht von Prof. Dr. Eva Schumann. Der Beitrag geht aus einer Studienarbeit im Rahmen des Seminars »Rechtswissenschaft und Rechtsprechung im ›Dritten Reich‹ und die ›Nachwirkungen‹ in beiden deutschen Staaten« von Prof. Dr. Eva Schumann hervor.

- 1 Bei wiederkehrenden Schlüsseltermini des zeitgenössischen Sprachgebrauchs wird i. d. R. auf die Hervorhebung in Anführungszeichen verzichtet. Im Übrigen wird grds. das generische Maskulinum verwendet und Zitate nach alter Rechtschreibung sind angepasst.
- **2** Aus einem streng katholischen Elternhaus kommend, war *Agnes Neuhaus* (1854–1944) zunächst in der westfälischen Seelsorge- und Frauenarbeit tätig, bevor sie eine politische Karriere einschlug; zu *Neuhaus: Maier*, Who is Who der sozialen Arbeit (1998), S. 428 ff.
- **3** Der »Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder«, ursprünglich »Verein vom Gutem Hirten«, trägt heute den Namen »Sozialdienst katholischer Frauen«, dazu *Ebbinghaus*, Helene Wessels und die Verwahrung, Ebbinghaus (Hrsg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus (1987), S. 152, 155; *Osten*, Jugend- und Gefährdetenfürsorge im Sozialstaat. Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder auf dem Weg zum Sozialdienst Katholischer Frauen 1945–1968 (2001), S. 14 ff.
- 4 *Pappritz*, Handbuch der amtlichen Gefährdetenfürsorge. Auf Grund amtlichen Materials zusammengestellt und bearbeitet (1924), S. 2; *Böhner*, »Fürsorge für Asoziale«, in: Dünner/Bauer (Hrsg.), Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege (1929), S. 252, 253; *Reyer*, Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege. Entwertung und Funktionalisierung der Fürsorge vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (1991), S. 51.
- **5** Pappritz, Der Entwurf eines Reichsbewahrungsgesetzes des Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit, ZB (1925/26), S. 32, 33; Eiserhardt, Strafrechtsreform und Bewahrungsgesetz, SozPr (1930), Sp. 841, 842.
- 6 §§ 361 Nr. 1–10 RStGB a. F. stellten typisch »asoziales Verhalten« unter Haftstrafe (*Steigertahl*, Bewahrung, DZfW (1936), S. 70). I. V. m. §§ 362 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 RStGB a. F. konnte der Verurteilte darüber hinaus nach (!) der Haftstrafe durch die Polizei für bis zu zwei Jahre in einem sog. Arbeitshaus eingewiesen werden. Begründet in der Frühen Neuzeit als armenpolitische Einrichtung, diente diese Anstalt im Zuge der Kriminalisierung der Armutsdelikte im Kaiserreich im großen Umfang der »Korrektion«, d. h. der Sozialdisziplinierung von Obdachlosen, Prostituierten usw. Die drakoni-

lichen Begrenzung auf maximal zwei Jahre. Daher forderte sie unentwegt eine neue spezialgesetzliche Handhabe zur praktischen Umsetzung ihres Gedankens; der Durchbruch in die breitere Fachöffentlichkeit sollte ihr aber erst im Oktober 1918 gelingen. Mit der reformwilligen Grundstimmung der ersten Tagung der allgemeinen Gefährdetenfürsorge stieß Neuhaus' Forderung nach einem »Verwahrungsgesetz für geistig Minderwertige« auf fruchtbaren Boden. Dass sie damit die Büchse der Pandora öffnete, konnte keinem der Anwesenden bewusst gewesen sein. Doch noch auf der Frankfurter Tagung spann der sozialdemokratische Fürsorgepolitiker Hans Maier den ursprünglichen Gedanken weiter, indem er anregte, »alle nicht im Vollbesitz ihrer Körper- und Geisteskräfte befindlichen Personen in irgend einer Anstalt unterzubringen. «8 [Hervorh. d. Verf.]

2. Die Kontroverse der Weimarer Republik – »Bewahrung« von oder vor »Asozialen«?

Zu einer intensiven Bewahrungsdebatte kam es dann mit der Ausrufung der ersten deutschen Republik, allerdings unter grundlegend veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Für die Debatte von maßgebender Bedeutung war, dass die Verfassung des neuen Systems jedem Deutschen das Grundrecht auf Freiheit der Person gab,⁹ die Hürde für die Verabschiedung eines freiheitsentziehenden bzw. -beschränkenden Zwangsgesetzes sich mithin erhöhte.

Davon offenbar unbeeindruckt, brachte die nunmehr für das Zentrum parlamentarisch aktive *Neuhaus* im März 1921 einen gemeinsam mit *Maier* erarbeiteten Prototyp eines Verwahrungsgesetzes in den ersten Weimarer Reichstag ein. Da aufgrund der omnipräsent wahrgenommenen sozialen Not nach dem Ersten Weltkrieg – insbesondere befürchtete man mangels väterlicher Autoritäten eine Proletarisierung der bürgerlichen Jugend sowie eine grassierende Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten – generell der Ruf nach mehr Sozialmaßnahmen erschallte, ¹⁰ war es in den Augen der Verwahrungspioniere auch im neuen Rechtsstaat höchste wie passende Zeit für das angestrebte Zwangsgesetz. ¹¹

sche Arbeitserziehung galt in Bezug zur fürsorgerischen Zwangsidee als eine andere »Art Bewahrung« (*Steigertahl*, Gedanken über das Bewahrungsproblem, DZfW (1925), S. 347); ähnlich *Dubitscher*, Asoziale Sippen. Erb- und sozialbiologische Untersuchungen (1942), S. 217 f.: »strafrechtliche Bewahrung gem. § 361«.

a) Begrifflichkeiten

Neuhaus' Erstentwurf wurde an den bevölkerungspolitischen Ausschuss überwiesen, im Plenum aber nicht mehr debattiert. ¹² Nichtsdestotrotz erfuhr der Verwahrungsgedanke durch seinen Einzug in das Hohe Haus einen entscheidenden Aufmerksamkeitsanstieg, ¹³ infolgedessen er über die Sphäre der engeren Gefährdetenfürsorge hinauswuchs.

So interessierten sich neben etwa Jugend-, Wanderer- und Trinkerfürsorge von nun an auch weitere Kreise der allgemeinen Wohlfahrtspflege, bspw. Sozialpädagogen, zudem u. a. Psychiater, Strafrechtswissenschaftler und Beamte des Reichsinnen- sowie des Reichsjustizministeriums für die Materie. Auffällig ist zum einen, dass sich an der nun sehr heterogenen Debatte ungewöhnlich viele Frauen beteiligten, 14 und zum anderen, dass es sich nicht selten um prominente Vertreter des jeweiligen Fachgebietes handelte. 15 Es ist somit vorab festzustellen, dass die Bewahrungsdebatte ab den frühen 1920er Jahren zu einem ganz zentralen Thema der Fürsorge avancierte und neben benachbarten Fachgebieten sogar eine interessierte Öffentlichkeit einbezog. 16

Trotz der gewachsenen Heterogenität der Gruppe herrschte *ab initio* weitestgehend Einigkeit über das »Ob« eines Verwahrungsgesetzes. Wenn auch von verschiedenen Standpunkten aus beklagten insbesondere die jeweiligen Praktiker eine unerträgliche »Lücke«¹⁷ in der Rechtsordnung. Auch bzgl. vieler Eckpunkte der neuen Maßnahme gab es eine beachtliche Schnittmenge: Als *ultima ratio*¹⁸ und durch juristische Kautelen abgesichert, ¹⁹ sollte eine zwangs- und

⁷ Ebbinghaus (Fn. 3), S. 156; Willing, Das Bewahrungsgesetz (1918–1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge (2003), S. 9, 14 ff.

⁸ Maier, zit. nach Willing (Fn. 7), S. 21.

⁹ § 114 Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. I 1383 ff.).

¹⁰ Willing (Fn. 7), S. 21.

¹¹ Für die Vertreter der privaten Wohlfahrtspflege trat zudem eine egozentrische bzw. vereinspolitische Motivation hinzu; auch angesichts der drohenden Entkriminalisierung der »Übertretungen« des § 361 RStGB a.F., insbesondere der Prostitution, fürchtete man, dass große Teile der Klientel an die öffentliche Fürsorge des Weimarer Sozialstaats oder gar komplett verloren gehen könnten, dazu: *Klöhn*, Helene Simon (1862–1947). Deutsche und britische Sozialreform und Sozialgesetzgebung im Spiegel ihrer Schriften und ihr Wirken als Sozialpolitikerin im Kaiserreich und in der Weimarer

Republik (1981), S. 494 f.

¹² Maier, Der Entwurf eines Verwahrungsgesetzes, MSchrKrimPsych 1923, S. 225, 226; Willing (Fn. 7), S. 31.

¹³ *Mönkemöller*, Die Verwahrung Asozialer, MSchrKrimPsych 1923, S. 277, 281 f.; *Jaeger*, Vorarbeiten und Entwürfe zu einem Reichsbewahrungsgesetz, DZfW (1925/26), S. 160; *Blandom*, »Bewahrung«, in: Bauer (Hrsg.), Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, Bd. 1, 2. Auflage (1996), S. 314: »enormes Echo«.

¹⁴ Neben Neuhaus sind noch Hilde Eiserhardt, Anna Pappritz, Elisabeth Zillken, Käthe Petersen und Helene Wessel namentlich zu nennen; dazu Sachße/ Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2 Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929 (1988), S. 83; Willing, Frauenbewegung und Bewahrungsgesetz. Weibliche Initiativen zur Zwangsbewahrung »Asozialer« in der Weimarer Republik, in: Hardtwig (Hrsg.), Politische Kulturgeschichte (2005), S. 279, 286, 304.

¹⁵ Etwa *Wilhelm Polligkeit*, der Altmeister der deutschen Fürsorge, oder *Gustav Aschaffenburg*, der Wegbereiter der forensischen Kriminologie, widmeten sich eingehend der innovativen Maßnahme.

¹⁶ So bekam das Bewahrungsgesetz im ersten Jahrgang der DZfW (1925/26) direkt eine eigene Rubrik und sogar allgemeine Periodika, wie z.B. die Brandenburgische Zeitung, berichteten über das Vorhaben.

¹⁷ Maier (Fn. 12), S. 225; Mönkemöller (Fn. 13), S. 277, 281; Pappritz (Fn. 5), S. 32; Jaeger (Fn. 13), S. 161, 207; Neuhaus, »Bewahrungsgesetz«, in: Dünner/Bauer (Hrsg.), Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 2. Auflage (1929), S. 136; Eiserhardt (Fn. 5), Sp. 841.

¹⁸ *Mönkemöller* (Fn. 13), S. 294; *Hartmann*, Ein neuer Entwurf zu einem Bewahrungsgesetz, ZB (1925/26), S. 2.

¹⁹ Maier (Fn. 12), S. 227; Hartmann (Fn. 18), S. 3; Pappritz (Fn. 5), S. 33 f; Ruppert, Referentenentwurf 1927, §§ 3, 4, 6, 8.

dauerhafte²⁰ Unterbringung in einer geschlossenen, bestenfalls halboffenen Anstalt für – noch näher zu definierende – Bedürftige ermöglicht werden. Nach zeitgenössischem Verständnis sollte also gewissermaßen eine »verlängerte Fürsorgeerziehung«, d.h. eine Zwangserziehung für Erwachsene, ermöglicht werden.²¹ Dieser breite und beständige Konsens spiegelte sich auch in den Weimarer Reichstagen wider, allein Abgeordnete der KPD sahen das Zwangsgesetz als ein weiteres Willkür- und Machtmittel der herrschenden Klasse und übten fundamentale Kritik an dem Vorhaben.²²

Der Durchbruch der Thematik aus dem originären Fachkreis der Gefährdetenfürsorge in den frühen 1920er Jahren ist markiert durch die Einrichtung einer interdisziplinär besetzten »Kommission zur Prüfung der Frage der Versorgung asozialer Personen« 23 unter den Auspizien des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Rasch zum »[wichtigsten] Expertengremium« 24 aufgestiegen, prägte die Kommission die Debatte nicht zuletzt in begrifflicher Hinsicht:

Aufgrund der in der Kommission akkumulierten sowie anerkannten²⁵ Sachautorität avancierte nämlich die Bezeichnung »Asoziale« zum gängigen Fachterminus für den von der neuen Maßnahme anvisierten Personenkreis.²⁶ Die Bedeutung dieses in der deutschen Sprache relativ neuen²⁷ Begriffs erschöpfte sich zunächst wertungsfrei im Antonym von »sozial«. So war etwa nach *Sigmund Freud* der Traum asozial, weil man ihn nur für sich alleine hatte.²⁸ Ab dem frühen 20. Jahrhundert verließ der Begriff indes seine Wortlautgrenze, erhielt eine extrem negative Konnotation und diente der Stigmatisierung von subproletarischen Personen-

gruppen. Gemeint waren abstrakt »solche Menschen, die sich nicht in die von der Gesellschaft festgesetzten Normen für ein Zusammenleben einzufügen [vermochten],«29 das hieß kasuistisch aufgezählt »Dirnen«, »Trinker«, »Rauschgiftsüchtige«, »Nichtsesshafte«, »Bettler«, »schwererziehbare Jugendliche«, »Verwahrloste«, »Haltlose«, »Impulsive«, »Arbeitsscheue«, »Nährpflichtsäumige«, »Epileptiker«, »Idioten«, »Geistesschwache« usw. 30 Es handelte sich also um einen von außen auferlegten, pejorativen und insbesondere unscharfen Sammelbegriff,³¹ der »Grenzfälle« zwischen Straf-, Polizei-, und Fürsorgerecht erfasste.32 Als Hauptursache der Asozialität machte man (zunächst noch) das soziale Milieu aus, niemand bestritt dabei aber zumindest die Mitursächlichkeit der »erblichen Veranlagung«.33

Zudem kamen die tonangebenden Debattenteilnehmer im Rahmen der Kommission überein, anstelle des Verwahrungsbegriffs künftig den der »Bewahrung« zu verwenden. Dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend³⁴ sollte damit das originäre Grundverständnis der Bewahrung als eine Maßnahme der Fürsorge akzentuiert werden. Denn mit »Verwahrung« assoziierte man – im Kontext der von der parallel laufenden Strafrechtsreform ventilierten »Sicherungsverwahrung« – in erster Linie den Zweck des Gemeinschaftsschutzes.³⁵

²⁰ *Maier* (Fn. 12), S. 228; *Polligkeit*, Kommissionsberatungen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend Überweisung zur Verwahrung, MSchrKrim-Psych 1923, S. 68, 73; *Hartmann* (Fn. 18), S. 5; *Friedländer*, Zum Entwurf eines Bewahrungsgesetzes, ZB 1925/26, S. 191, 192.

²¹ Hartmann (Fn. 18), S. 2; Maier (Fn. 12), S. 225.

²² Fränkel, Zum Bewahrungsgesetz (1938), Willing (Fn.7), Dokument Nr. 5, S. 332: »Nieder mit dem Bewahrungsgesetz!«; dazu Blandow, »Fürsorgliche Bewahrung« – Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Bewahrung »Asozialer«, in: Cogoy/Kluge/Meckler (Hrsg.), Erinnerung einer Profession. Erziehungsberatung, Jugendhilfe und Nationalsozialismus (1989), S. 125, 129.

²³ Willing (Fn. 7), S. 35.

²⁴ Willing (Fn. 7), S. 293.

²⁵ *Mönkemöller* (Fn. 13), S. 282: »beste Kenner«; *Jaeger* (Fn. 13), S. 206; *Schulze*, Bewahrungsgesetz?, Jahrbuch der Arbeiterwohlfahrt 1950/51, Berlin (1951), S. 159.

²⁶ So beinhaltet die 1. Auflage des Handwörterbuchs der Wohlfahrtspflege (1924) lediglich einen Eintrag zu »asozialen Elementen«; in der 2. Auflage (1929) wird der Begriff – dann zum Nomen aufgewertet – mit der Disziplin der Wohlfahrtspflege in Verbindung gesetzt, vgl. Böhner (Fn. 4), S. 252–258.

27 In der Alltagssprache kam der Begriff erst in den 1920ern an, vgl. dazu seine Abwesenheit noch in Schmidt/Wülfing, Duden. Rechtsschreibung der deutschen Sprache und Fremdwörter (1922), S. 29; zur Etymologie Muthesius, V., Das gefährliche Wort »sozial«, in: Achinger (Hrsg.), Neue Wege der Fürsorge. Rechtsgrundlagen, Arbeitsformen und Lebensbilder. Eine Festgabe für Herrn Professor Dr. Hans Muthesius zum 75. Geburtstag (1960), S. 299, 301.

²⁸ Ayaß, zit. nach Storost, »Asozial«. Zur Genese eines Nazi-Begriffs (2015), S. 2.

²⁹ *Düring*, »Asoziale Elemente«, in: Karstedt/Wölz (Hrsg.), Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege (1924), S. 63.

³⁰ Stv. Aschaffenburg, asoziale Personen 1922 (Willing, (Fn. 7), Nr. 2), S. 320 ff.

³¹ Hopmann, Agnes Neuhaus. Leben und Werk (1949), S. 216; Scherer, »Asozial« im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten (1990), S. 125; Ayaß, Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von »Asozialen« und »Kriminellen« – ein Überblick über die Forschungsgeschichte, in: Diercks (Red.): Ausgegrenzt. »Asoziale« und »Kriminelle« im nationalsozialistischen Lagersystem, Bremen (2009), S. 16, 22; ders, »Demnach ist zum Beispiel asozial...«. Zur Sprache sozialer Ausgrenzung im Nationalsozialismus, Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus 2012, S. 69, 73 ff.

³² Mönkemöller, Die Entmündigung der Psychopathen, MSchrKrimPsych 1923, S. 28, 32; Steigertahl, Die gemeinlästigen Leute. Asoziale, Sozialschwierige, Gefährdete. Ihre Behandlung in der Vergangenheit und Aufgaben der Gegenwart, MschKrim 1955, S. 1, 14; Blandow (Fn. 22), S. 129; ders. (Fn. 13), S. 314.

³³ *Gregor*, Die Verwahrlosung. Ihre klinisch-psychologische Bewertung und ihre Bekämpfung. Für Pädagogen, Ärzte, Richter (1918), 80 f.; *Kramer*, Die Bedeutung von Milieu und Anlage beim schwererziehbaren Kind, ZfK 1923, S. 25, 30; auch liberale Fürsorgeexperten stimmten dem zu, bspw. *Pappritz*, Das Bewahrungsgesetz, SozPr 1925, Sp. 327 spricht von einem »geborene[n] Anstaltsmensch«.

³⁴ *Schmidt/Wülfing* (Fn. 27), S. 55 geben als Synonyme für »Bewahrung« bzw. »bewahren« »Hütung« bzw. »behüten« vor.

³⁵ Mezger, Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, MSchrKrimPsych 1923, S. 135, 175; Henkel, Das Sicherungsverfahren gegen Gemeingefährliche, ZStW1938, S. 702, 703 ff.; Petersen, Die Jugendbewahrung. Ein Beitrag zu den Erörterungen über die Einführung einer Jungtäterverwahrung (1959), S. 16; Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932 (1986), S. 264, 269, 272.

b) Bewahrungskonzeptionen

Angesichts der Heterogenität der Debatte überrascht es nicht, dass die Uneinigkeit über das konkretere »Wie« der Bewahrung groß war. Ungeachtet zahlreicher Details kristallisierte sich neben der Finanzierungsfrage und der grundsätzlichen Zusammensetzung des Personenkreises³6 insbesondere der Charakter des Vollzugs und damit zusammenhängend das zentrale Schutzgut, mithin die Stoßrichtung des Gesetzes überhaupt, als ein zentraler Konfliktpunkt heraus.³7

Die ganz überwiegende Mehrheit der Debattenteilnehmer teilte das Paradigma der Bewahrungskommission und damit auch die originäre Vorstellung von einer Maßnahme der Fürsorge zur Erziehung und damit zum Schutz des Betroffenen:

Bewahrung stand in diesem Sinne synonym für »Verhütung, Heilung und Versorgung«38, charakterisiert wurde sie als »Dauerhilfe«39, »fürsorgerische Behandlung«40 oder »Heil-Erziehung«41, die mitunter sogar in einer Familie vollziehbar sein sollte.42 Die in der Sprache zum Ausdruck kommende doktrinäre Empathie – die Bewahrungsbedürftigen wurden etwa als »arme, haltlose Menschen«43 oder »unglückliche Asoziale«44 umschrieben – darf freilich nicht über die tatsächliche Härte der gewünschten Maßnahme hinwegtäuschen: Wegen der Unschärfe des Asozialenbegriffs drohte einer unbestimmten Vielzahl von Personen die Zwangsinternierung in eine autoritär und »hochrepressiv«45 geführte Anstalt, wo sie durch Arbeit und strenge Zucht an ein »geordnetes Leben gewöhnt werden sollten«. Da die

36 Bezeichnenderweise schwanken die zeitgenössischen Schätzungen für die Anzahl der Bewahrungsbedürftigen extrem: Der liberale Experte Maier ging deutschlandweit von ca. 7000, der Sozialhygieniker *Alfred Grotjahn* dagegen von ca. 620 000 Personen aus; rein körperlich sei gar 1/3 der Gesamtbevölkerung defekt und daher eugenischen Maßnahmen zuzuführen; Zahlen nach *Willing* (Fn. 7), S. 64 f., 85, 92.

Bewahrung solange dauern konnte, »wie ihr Zweck es erfordert[e]«,⁴⁶ hätte sie gar die gefürchtete »korrektionelle Nachhaft« in den Schatten gestellt.

Bzgl. der grundsätzlichen Stoßrichtung der Maßnahme war man sich »bewusst«⁴⁷, dass die Bewahrung naturgemäß »auch«⁴⁸ den Schutz der Allgemeinheit beinhaltete – dies war in der Eindämmung von Geschlechtskrankheiten seit jeher impliziert und wurde anders als noch im Gesetzesprototypen in den zahlreichen Nachfolgeentwürfen eines Bewahrungsgesetz auch explizit geäußert.⁴⁹ Allerdings stellte die große Mehrheit der Debattenteilnehmer den Kollektivschutz als positiven Nebeneffekt in den Hintergrund:

»Das [...] Gesetz ist in erster Linie *Fürsorge*-, nur in zweiter *Schutz*gesetz. Es soll der zu verwahrenden Person [...] die Menschenwürde sichern und [...] ihr den Weg zu einer geordneten Lebensführung bereiten. Der Schutz der Öffentlichkeit vor den Folgen des asozialen Verhaltens ist nur mittelbarer Zweck.« ⁵⁰

Dass dies allerdings fortlaufend betont werden musste, verrät bereits, dass im Zuge der Popularisierung des Bewahrungsgedankens sich auch vereinzelt Stimmen zu Wort meldeten, die zwar (noch) den Behandlungs- und Erziehungsgedanken als Leitmotiv teilten, dabei aber den Schutz der Allgemeinheit in den Mittelpunkt der neuen Maßnahme rückten. So bezog bspw. der renommierte Nervenarzt und Heilanstaltsleiter Otto Mönkemöller schon 1923 bezüglich Ziel und Zweck der Bewahrung folgendermaßen Stellung:

³⁷ Neuhaus (Fn. 17), S. 136 f.; Eiserhardt, Brauchen wir ein Bewahrungsgesetz?, ZfK 1929, S. 532; Leonhard, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft (1952), S. 13.

³⁸ *Hurwitz-Stranz*, Der Sinn der Bewahrung in der modernen Wohlfahrtspflege, DZf W 1926, S. 420.

³⁹ Jaeger (Fn. 13), S. 161.

⁴⁰ Hartmann (Fn. 18), S. 2; ähnlich Polligkeit (Fn. 20), S. 69; Steigertahl (Fn. 6), S. 349; Ruppert, Referentenentwurf 1927, § 1; Szajkowski, Von der Bettleranstalt zum Bewahrungshaus, SozPr 1930, Sp. 417, 420; Wittelshöfer, Wer soll und darf bewahrt werden?, DZfW 1929, S. 1, 9; Simon, Der Stand der Bewegung für ein Reichsbewahrungsgesetz, Arbeiterwohlfahrt 1929, S. 577, 581

⁴¹ Pappritz (Fn. 33), Sp. 326; ähnlich Düring (Fn. 29), S. 63.

⁴² Polligkeit (Fn. 20), S. 72; Jaeger (Fn. 13), S. 208; Loewenstein/Nathan/Wieking, ReichsbewahrungsgesetzE 1925 (Willing, (Fn. 7), Dokument Nr. 3), § 2.

⁴³ Pappritz, (Fn. 4), S. 9; dies. (Fn. 33), S. 332; Neuhaus, Reichstagsrede 1929 (Willing (Fn. 7), Dokument Nr. 7), S. 337.

⁴⁴ *Steigertahl* (Fn. 6), S. 348; *ders.*, Der Bewahrungsvollzug in Vergangenheit und Zukunft, SozPr 1928, Sp. 62.

⁴⁵ Wollasch, Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder (1899–1945). Ein Beitrag zur Geschichte der Jugend- und Gefährdetenfürsorge in Deutschland (1991), S. 59.

⁴⁶ Statt vieler Maier (Fn. 12), S. 228; Hartmann (Fn. 18), S. 5.

⁴⁷ Neuhaus (Fn. 17), S. 137.

⁴⁸ Polligkeit (Fn. 20), S. 69.

⁴⁹ Z.B. nach §1 des Gesetzentwurfes des Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit von 1925 sollte Bewahrung auch angeordnet werden, wenn es [...] im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist « bzw. »die Sicherheit anderer gefährdet [ist] «, vgl. *Pappritz* (Fn. 5), S. 33.

⁵⁰ Maier (Fn. 12), S. 228; so auch Kramer (Fn. 33), 36; Pappritz, (Fn. 4), S. 9; Jaeger (Fn. 13), S. 207; »reines Fürsorgegesetz, das zum Schutz des Einzelindividuums unmittelbar, und zum Schutze der Allgemeinheit nur mittelbar gedacht war.«; Steigertahl (Fn. 44), Sp. 91: »denn niemals darf vergessen werden, dass [...] die fürsorgerische Bewahrung [...] vorwiegend zum Schutz des Pfleglings da sein soll. «; ders., Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Praxis, DZfW 1928, S. 453, 456: »Da [...] diese Gruppe [...] die Gesellschaft nicht ernsthaft zu gefährden vermag, so können wir [...] die Fürsorge für das einzelne [...] Individuum, in den Vordergrund stellen [...] Der Schutz der Gesellschaft wird ja hierdurch auch nicht unwesentlich gefördert. [...] den fürsorgerischen Belangen [sind] auf jeden Fall und nach jeder Richtung hin den Vorrang einzuräumen.«; Eiserhardt (Fn. 37), S. 546 f: »Die Bewahrung soll eine Maßnahme der Fürsorge sein mit dem Zweck, dem Bewahrten [...] an ein geordnetes Leben zu gewöhnen. Ist dies nicht möglich, so ist der Zweck der Bewahrung der fürsorgerische Schutz des Bewahrten.«; dies., Was erwarten wir von einem Bewahrungsgesetz?, SozPr 1928, Sp. 1017, 1021; dies., Das »gemeinschädliche Verhalten«. Ein Grenzproblem von Strafrecht und Fürsorge, ZStW 1932, S. 14, 15 ff.; Neuhaus (Fn. 17), S. 136 f.; Heß, »Fürsorgeerziehung«, in: Dünner/Bauer (Hrsg.) (Fn.17), S. 246, 248.

»Wenn aber die beiden Interessen sich nicht vereinigen lassen sollten, dann muss unter allen Umständen das Interesse des einzelnen vor dem der Gesamtheit zurücktreten« ⁵¹ [Herv. F. P.]

Bewahrung von Asozialen wurde mitunter also zu Bewahrung vor Asozialen verkehrt. Die Zentripetalkraft dieser Gewichtsverlagerung auf den Kollektivschutz ging naturgemäß mit Veränderungen an anderen Stellschrauben einher. So zogen Verfechter dieser »kollektivistischen Ansicht« etwa den Kreis der zu Bewahrenden weiter; Strafrechtler wollten Kriminelle, »Antisoziale«, und Psychologen ihre Klientel, die »Irren«, miteinbezogen wissen.⁵²

Diese Tendenzen riefen zudem verstärkt auch »Rassenhygieniker« auf den Plan, die eine von der Allgemeinheit her gedachte Bewahrung als eine Maßnahme der positiven Eugenik begrüßten,⁵³ versprach sie doch immerhin, die Fortpflanzung der »erblich belasteten« Asozialen für die Dauer der Asylierung zu verhindern. Damit verknüpft war regelmäßig auch ein nationalistischer Beweggrund, schließlich »hemmte« die Bewahrung den »verderblichen *Volks*-zuwachs«⁵⁴ [Hervorh. d. Verf.]. Es ginge jedoch fehl, die Bewahrungskonzeption der »Weimarer Kollektivisten« als eugenisches Programm zu sehen.⁵⁵ Vielmehr erkannten hier einige Fachleute lediglich einen positiven Begleiteffekt.

Im Kontext der einsetzenden Weltwirtschaftskrise traten indes gewichtig neben dieses polymorphe Kollektivdenken zunehmend volkswirtschaftliche Kalkulationen, die insbesondere auch eugenisches und nationalistisches Gedankengut befeuerten. Da – etwa laut der preußischen Zentrumsabgeordneten *Helene Wessel*⁵⁶ – auf Grund eines »falschen Humanitätsbegriff[s]« die Fürsorgeausgaben für »minderwertige Menschen« einerseits und »der gesunden arbeitstüchtigen Familie« andererseits völlig außer Verhältnis geraten seien, sei eine kostenreduzierte Bewahrung »zur kulturellen, *biologischen* und auch *wirtschaftlichen* Gesundung unseres *Volkes*« ⁵⁷ notwendig [Herverh. d. Verf.]. Unter dem

finanziellen Druck der Weimarer Notstandsjahre entstand – insb. auch in einem Dualismus von »erziehbaren« und »unerziehbaren« Jugendlichen zum Ausdruck kommend 58 – die Forderung, Wohlfahrtsmaßnahmen generell zu reduzieren und auch speziell eine etwaige Bewahrung durch Entpädagogisierung ihres »verschwenderischen« Fürsorgecharakters zu entkleiden. 59

II. Im Nationalsozialismus

Die Debatte zur Bewahrung von Asozialen riss nach der «nationalsozialistischen Revolution« nicht ab. Analog zur allgemeinen Entwicklung des »Dritten Reichs« vom Autoritären zum Totalitären lassen sich auch hier zwei Phasen ausmachen, eine Erste der Radikalisierung (bis 1937/8) und eine Zweite der Eskalation (ab 1938/9).

1. Alles wie gehabt? Zäsuren, Kontinuitäten und Verschärfungen (1933–1938)

a) Institutionelle, personelle und rechtliche Einschnitte

Zunächst bedeutete der 30. Januar 1933 eine deutliche Zäsur auf institutioneller und personeller Ebene. ⁶⁰ So schaltete das neue Regime zahlreiche Wohlfahrtsverbände in der NSV gleich ⁶¹ und übernahm die Kontrolle über die wichtigsten Fachzeitschriften. ⁶² Zudem bewirkte die Verfolgung von Politikern der KPD und SPD sowie die Diskriminierung von Juden, dass innerhalb weniger Monate »nahezu alle Persönlichkeiten aus dem linksintellektuellen, jüdischen Spektrum [...] ausgeschaltet « ⁶³ und damit praktisch alle kritischen

⁵¹ Mönkemöller (Fn. 13), S. 285.

⁵² Ders. (Fn. 13), S. 290, 300 f; dagegen Polligkeit (Fn. 20), S. 71; Maier (Fn. 12), S. 229; Hartmann (Fn. 18), S. 2; Jaeger (Fn. 13), S. 207; Steigertahl (Fn. 6), S. 348; Eiserhardt, (Fn. 50), Sp. 1021.

⁵³ *Tomkowiak*, »Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht«. Eugenik und Rassenhygiene als Wegbereiter der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Sedlaczek (Hrsg.): »minderwertig« und »asozial«. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter (2005) S. 33. 41

⁵⁴ *Simon*, zit. nach *Willing* (Fn. 14), S. 296; so auch schon *Schallmayer*, Vererbung und Auslese. In ihrer soziologischen und politischen Bedeutung, Jena (1910), S. 375; *Heimberger*, Sterilisierung und Strafrecht, MSchrKrim-Psych 1923, S. 154, 156: »Verpöbelung unserer Rasse«.

⁵⁵ So auch *Willing* (Fn. 7), S. 67, 291, 296; a. A. *Schwartz*, Sozialistische Eugenik. Eugenische Sozialtechnologien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie 1890–1933 (1995) S. 71 ff.

⁵⁶ Helene Wessel (1898–1969) engagierte sich seit den 1920ern in der konfessionellen Fürsorge. Ab 1930 und auch in der BRD, dort in die SPD gewechselt, galt sie als eine führende Bewahrungsexpertin, zu Wessel: Ebbinghaus (Fn. 3), S. 159 ff.

⁵⁷ Wessel, Lebenshaltung aus Fürsorge und aus Erwerbstätigkeit. Eine Untersuchung des Kostenaufwandes für Sozialversicherung, Fürsorge und

Versorgung im Vergleich zum Familieneinkommen aus Erwerbstätigkeit (1931), S. 6 f., 81; so auch später *Ohland*, Ist Fürsorgeerziehung Minderwertigenfürsorge oder volksaufbauende Erziehungsarbeit?, ZB 1933/34, S. 105:»übertriebene Minderwertigenfürsorge«.

⁵⁸ Dazu *Wolff,* Jugendliche vor Gericht im Dritten Reich. Nationalsozialistische Jugendstrafrechtspolitik und Justizalltag (1992), S. 346 ff.; *Schumann,* Der Ausschuss für Jugendrecht der Akademie für Deutsches Recht 1934–1941, in: dies./Wapler (Hrsg.), Erziehen und Strafen, Bessern und Bewahren. Entwicklungen und Diskussionen im Jugendrecht im 20. Jahrhundert (2017), S. 106 f.

⁵⁹ Petersen (Fn. 35), S. 20; Peukert, (Fn. 35), S. 272; Sachße/Tennstedt (Fn. 14), S. 264; Jureit, Erziehen, Strafen, Vernichten. Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus (1995), S. 13; Neugebauer, Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen. Eine entwicklungspolitische Analyse nationalsozialistischer Jugendpolitik (1997) S. 50; Willing (Fn. 7), S. 116

⁶⁰ Dagegen sieht *Ebbinghaus* (Fn. 3), S. 159: »keinen allzu großen Einschnitt«.

⁶¹ Dazu Vorländer, Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation (1988), S. 22 ff.; Sachse/Tennstedt (Fn. 14), S. 275.

⁶² Bspw. wurde das ZB nach der Vertreibung des Juden Adolf Grabowsky nur noch von »PG« Heinrich Webler herausgegeben; die jüdische Mitherausgeberin der DZfW, Sidonie Wronsky, wurde durch »PG« Hermann Althaus ersetzt, der dieses für die Bewahrungsdebatte ganz zentrale Periodikum nun gemeinsam mit u. a. Ralf Zeitler, dem späteren Vizevorsitzenden des deutschen Gemeindetages, herausgab. Althaus und Zeitler leiteten ab 1935 als Vorsitzende auch den Deutschen Verein (DV).

⁶³ Z.B. auch der Verwahrungspionier Maier wurde 1933 entlassen und beging 1937 Selbstmord, *Willing* (Fn. 7), S. 126.

Stimmen der Debatte abgeschnitten wurden. Denn auch moderate Vertreter dieses Spektrums hatten mit geschärften Blick auf die Missbrauchsgefahren bereits in der Weimarer Agonie ein Bewahrungsgesetz zunehmend skeptischer gesehen und zwei Wochen nach der »Machtergreifung« hatte die sozialdemokratische Arbeiterwohlfahrt als insofern letzter Akteur offene Opposition gewagt, da man mangels der »[höchsten] Achtung vor dem *Recht der persönlichen Freiheit*« ⁶⁴ die Grundvoraussetzung für das zur Debatte stehende Zwangsgesetz unter der neuen Regierung nicht mehr gewährt sah.

Neben der » Außerkraftsetzung « der Weimarer Grundrechte durch die »Reichstagsbrandverordnung«65 kanalisierten in rechtlicher Hinsicht ab 1933 insb. noch das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«66 sowie das »Gewohnheitsverbrechergesetz«67 die Debatte. Denn sowohl von Zwangssterilisationen als auch von der Möglichkeit der zeitlich unbegrenzten Unterbringung etwa in Arbeitshäusern waren in erheblichem Ausmaß auch die Asozialen betroffen. 68 Obwohl damit vom eugenischen Standpunkt aus eine kostengünstigere Maßnahme gegen Asoziale geschaffen war sowie daneben anhand der stets als unzureichend abgetanen »korrektionellen Nachhaft« faktisch nunmehr eine »Dauerverwahrung »asozialer Volksschädlinge«69 möglich war, bestand trotzdem Einigkeit, dass die Bewahrung jedenfalls zur »Ergänzung [dieser] Gesetze«70 weiterhin notwendig sei.71

b) Inhaltliche Kontinuitäten und Verschärfungen

Zwar nicht mehr so breit wie in Weimar, aber »für alle Fachleute [weiter] im Mittelpunkt des Interesses« ⁷² überdauerte die Debatte mit ihrer grundsätzlichen Forderung nach einer dauerhaften Zwangsinternierung sozialer Randfiguren also ungeachtet gewisser Zäsuren und trotz neuer, zweckdienlicher gesetzlicher Handhaben den Systemwechsel.

Ganz entscheidend ist allerdings, dass an die Stelle der vertriebenen Kritiker in Person von bspw. Erich Hilgenfeldt, Hermann Althaus oder Ralf Zeitler nun braune Machthaber traten und sich zudem die Bewahrungskonzeptionen der etablierten Experten – sei es aus opportunistischen Profilierungsbestrebungen, politischem Anpassungsdruck oder gar innerer Überzeugung – entsprechend radikalisierten.

Das profunde Umdenken der bisherigen Wortführer wurde schon in den Begründungen für das Scheitern des Bewahrungsgesetzes in der »Systemzeit« sichtbar: Mit Verweis auf die »Überbetonung des Gedankens der persönlichen Freiheit des Einzelnen durch sozialistische und liberale Kreise« ⁷³ bzw. auf »Linksparteien, die in einem hier schlecht angebrachten Respekt [...] das Staatsinteresse und den Schutz der Allgemeinheit zu gering achteten« sprangen anerkannte Koryphäen auf den Zug der neuen Machthaber auf. ⁷⁴

Deren Weltanschauung stellte nämlich die Belange der »Volksgemeinschaft«, begriffen als eine »überpersönliche und überzeitliche Gesamtwesenheit gleichen Blutes«⁷⁵ und als »wirkliche Erscheinungsform des Menschentums«⁷⁶, über die des Individuums. »Wert« und Freiheit des Einzelnen waren demnach stets nur relativ, nämlich bemessen und abhängig von seinem Nutzen für das völkische Kollektiv.⁷⁷

⁶⁴ *Magnus*, Zur Problematik eines Bewahrungsgesetzes, Arbeiterwohlfahrt 1933, S. 104, 112.

⁶⁵ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83), § 1.

⁶⁶ Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 529).

⁶⁷ Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 995).

⁶⁸ Zum einen definierte § 1 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 GzVeN jeden an »[angeborenen] Schwachsinn« bzw. »schweren Alkoholismus« leidendenden als »erbkrank«. Zum anderen konnte gem. dem neuen § 20 a RStGB auch derjenige, der wegen §§ 361 Abs. 1 Nr. 1–10 mehrfach verurteilt worden war, als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher qualifiziert und damit über die neu eingefügten §§ 42 a-n RStGB u. a. in einem Arbeitshaus dauerhaft zwangsinterniert werden (§ 42 d, f RStGB). Allein vom GzVeN waren insgesamt 400 000 Menschen betroffen, vgl. Zahlen bei *Reyer* (Fn. 4), S. 164.

⁶⁹ Ayaß, »Asoziale« im Nationalsozialismus (1995), S. 46; vgl. Schäfer/Wagner/Schafheutle, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Kommentar (1934) S. 126; dazu Mezger, Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln zur Sicherung und Besserung, in: Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München (1935), S. 1362, 1368, 1374; Meixner, Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Asozialen (1936), S. 10, 49, 60, 71, 77.

⁷⁰ Schmidt, Das Bewahrungsgesetz im neuen Recht und seine Beziehung zum Strafrecht (1937), S. 83; so auch Kersten, Das Badische Bewahrungs»gesetz«. Ein finanztechnisch-organisatorischer Versuch, DZfW 1936/37, S. 453; Lommel, Das Asozialenproblem und der Versuch einer Lösung durch ein Bewahrungsgesetz (1939), S. 7.

⁷¹ Meixner (Fn. 69), S. 96: »Eine erfolgreiche Erziehung durch das Arbeitshaus ist nur möglich, wenn alle besserungsunfähigen Elemente aus dem Arbeitshaus verschwinden. [...] Das Fehlen eines Bewahrungsgeset-

zes macht sich hier unangenehm bemerkbar.«; *Frank*, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung (1935), S. XIII, XIX.

⁷² Reiland, Zum kommenden Bewahrungsgesetz, DZf W 1935/36, S. 458; für die ungebrochene Brisanz der Thematik spricht auch, dass sie mit Franz Wieacker, Friedrich Schaffstein und Wolfgang Siebert Prominenz der sog. Kieler Schule für sich gewinnen konnte; vgl. insb. die Protokolle des Jugendrechtsausschusses der ADR sowie dazu Schumann (Fn. 58), S. 80 ff.

⁷³ Wessel, zit. nach Willing (Fn. 7), S. 149; so auch Gutachten des DV über Bewahrungsgesetz 1935 (Willing (Fn. 7), Dokument Nr. 11), S. 344.

⁷⁴ Vgl. zum neuen Zeitgeist: *Damrau*, Zur Reform des Fürsorgewesens, DZfW 1935/36, S. 609, 611: »Der nationalsozialistische Staat hat für eine individualistische Betreuung des einzelnen keinen Raum mehr«; *Meixner* (Fn. 69), S. 1: »Der Gesetzgeber war eben zu schwach, um die Bekämpfung der Asozialen konsequent durchzuführen. Die Verwirklichung guter Gedanken scheiterte an liberalistischen Bedenken: in die heilige Freiheit des Individuums durfte man keine Eingriffe wagen«; *Lommel* (Fn. 70), S. 24: »Freiheitsgedanke [...] *ad absurdum* geführt«; zu Recht spricht *Blandow* (Fn. 22), S. 129 von einer seitens der bürgerlichen Verbände erkannten und wahrgenommenen »Chance«.

⁷⁵ *Himmler*, Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium (1937), S. 125, 127; *Best*, Neubegründung des Polizeirechts, JAkDR 1937, S. 132, 135; *ders.*, Erneuerung des Polizeirechts, Krim 1938, S. 26, 27.

⁷⁶ Himmler (Fn. 75), S. 127.

⁷⁷ Dahm/Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht? (1933), S. 6 ff.,

Dieses eudaimonistische NS-Axiom stellte freilich auch die Weichen für die Wohlfahrtspflege im Allgemeinen und für die Maßnahme der Bewahrung im Besonderen.⁷⁸ Als Antitypus zum wertvollen »Volksgenossen« war der »minderwertige« Asoziale in dieser Logik ein »Schädling« und »Parasit«,79 der das neue Fürsorgekriterium der »Hilfswürdigkeit« 80 nicht erfüllte. Vielmehr stellte er schon bloß durch die »dauernde Inanspruchnahme von Wohlfahrtsmitteln«81 »eine erhebliche soziale Gefahr«82 dar und war folglich in letzter Konsequenz zum Schutz der Volksgemeinschaft »auszumerzen«.83 Beachtlich ist, dass nicht nur das semantische Feld um den Asozialenbegriff von biologistischem und militaristischem Vokabular erobert wurde, sondern der zentrale Begriff selbst zunehmend zu Gunsten des Synonyms »Gemeinschaftsfremder« weichen musste. Dieser Neologismus sollte artikulierten, dass die Asozialen zwar – anders als die »artfremden« Juden und »Zigeuner« - »deutschblütig« im Sinne der Nürnberger Gesetze seien, aber trotzdem der Gemeinschaft eben »fremd« gegenüberstünden und daher in einem aktiven Reinigungsprozess vom Volkskörper abzustoßen seien.84

Vor dem Hintergrund dieser radikalen Volksgemeinschaftsund Rasseideologie begrüßten die NS-Wohlfahrtsexperten den Bewahrungsgedanken generell und katalysierten speziell seine – nunmehr von allen Seiten unisono vorgetragene – kollektivistische Stoßrichtung: Bewahrung *vor* Asozialen löste Bewahrung *von* Asozialen im NS-Staat endgültig und praktisch einvernehmlich als neues Paradigma ab. So schrieb etwa der Stuttgarter Stadtrat *Friedrich Ettwein* 1936 in einem Vorschlag für ein Bewahrungsgesetz:

»[Die] Aufgabe [der Bewahrung] müsste darin bestehen [Personen, die der *Volksgemeinschaft* fremd gegenüberstehen oder sie gar schädigen] von den arbeitswilligen und geordneten Volksgenossen *fernzuhalten* [...] und in ihnen den Sinn für die Volksgemeinschaft zu wecken [...] Personen, bei denen dieser Versuch aber nicht glückt, [sind] auf un-

bestimmte Zeit weiter in Verwahrung zu nehmen *zum Schutz* der geordneten Volksgenossen.« * [Hervorh. d. Verf.]

Entscheidend ist ferner, dass Hand in Hand mit dem (Volks)-Gemeinschaftsschutz auch die »rassenhygienische« Bedeutung der Bewahrung sowohl durch die Etablierten als auch durch die NS-Bewahrungsexperten eine signifikante Aufwertung erfuhr. ⁸⁶ Erbbiologische Erwägungen waren zwar auch in der Weimarer Debatte zunehmend einflussreich, aber auf Grund ethischer, grundrechtlicher und wissenschaftlicher Zweifel noch nicht mehrheitsfähig gewesen. ⁸⁷ Pointierter als noch in ihrer Diplomarbeit von 1931 konnte aber bspw. *Wessel* nun 1934 in ihrer neuen, vielbeachteten Monographie schreiben:

»Wurde ein Bewahrungsgesetz in den vergangenen Jahren als Maßnahme der Fürsorge gefordert, so muss ein solches Gesetz nicht minder dringend heute *aus eugenischen Gründen* verlangt werden. Die Erfassung und Bewahrung geistig minderwertiger und asozialer Menschen ist zur Hebung der erbbiologischen Lage des deutschen Volkes eine dringende *Notwendigkeit*. [Es] [...] muss alles geschehen, um [...] zu erreichen, dass das deutsche Volk sich in seinem Erbgut nicht weiterhin verschlechtert, sondern in Zukunft ein erbgesundes und ethisch hochstehendes Volk wird.« 88 [Hervorh. d. Verf.]

Eugenische Asylierung stieg in der NS-Debatte also zum selbstständigen Argument für die Bewahrung auf. Allerdings spielten »rassenhygienische« Ziele – wie nicht zuletzt ihre Abwesenheit in NS-Bewahrungsgesetzentwürfen belegt⁸⁹ – »keineswegs die zentrale Rolle« ⁹⁰.

Es ist von herausragender Bedeutung und daher klarzustellen, dass die Bewahrung in diesen NS-Konzeptionen der ersten Phase trotz ihrer völkischen und erbbiologischen Neuausrichtung ihren fürsorgerischen Charakter beibehielt. So war nach *Ettwein* Zweck der Bewahrung eben auch, im Betroffenen den »Sinn für die Volksgemeinschaft zu wecken« und nach dem Titel von *Wessels* Monographie die Bewahrung »eine eugenische *und fürsorgerische* Notwendig-

^{38;} Jureit (Fn. 59), S. 17; Neugebauer (Fn. 59), S.58 ff.

⁷⁸ Althaus, Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben und Aufbau (1939), S. 7: »Nicht das Individuum [...] ist Mittelpunkt der Fürsorge, sondern das Ganze des Volkes«; Hilgenfeldt, Protokoll der I. Arbeitstagung des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der ADR (1938), S. 537: »Die weltanschauliche Grundlage ist auch auf dem Gebiete der Volkspflege die These des Führers: Gemeinnutz geht vor Eigennutz«; ähnlich Schmidt (Fn. 70), S. 32.

⁷⁹ Gerecke, Zur Frage eines Bewahrungsgesetzes, MschKrim 1939, S. 151,

⁸⁰ Damrau (Fn. 74), S. 610.

⁸¹ *Gerl*, Bewahrungsbedürftige Verwahrloste im Sinne des künftigen Bewahrungsgesetzes, DJZ 1935, Sp. 1274, 1276.

⁸² *Gerl*, Bewahrungsgesetzentwurf 1936 (*Willing* (Fn. 7), Dokument Nr. 14), § 1.

⁸³ Himmler (Fn. 75), S. 127; Werner, Die Maßnahmen der Kriminalpolizei gegen verwahrloste und kriminelle Minderjährige. Polizeiliche Jugendschutzlager, DZfW 1941, S. 273; Peukert (Fn. 35), S. 262 f.

⁸⁴ Dass sich in diesem Fanatismus ethischer und sozialer Rassismus vermengten, offenbart nicht zuletzt die gängige Diffamierung von Sinti und Roma als »asoziale Rasse«, dazu S. 99; *Ayaß*, (Fn. 31), S. 85 f.

⁸⁵ Ettwein, Vorschläge 1936 (Willing (Fn. 7), Dokument Nr. 15), S. 332; ähnlich Gerl, Bewahrungsgesetzentwurf 1936 (Willing (Fn. 7), Dokument Nr. 14), § 2: »erfolgt zur Sicherung der Gemeinschaft die Unterbringung in der Bewahranstalt.« [Herv. f. P.].

⁸⁶ Althaus (Fn. 78), S. 14: »Aus dieser weltanschaulichen Einstellung ist eine Wohlfahrtspflege nationalsozialistischer Prägung grundsätzlich erbbiologisch und rassenhygienisch orientiert.«; so auch *Maierhofer*, Die Erziehungsaufgaben des Nationalsozialismus, ZB 1935/36, S. 105, 109; Schaffstein, Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge, DjD 1937, S. 539, 542; Knorr, Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien (1939), S. 48.

⁸⁷ Steinacker, Der Staat als Erzieher. Jugendpolitik und Jugendfürsorge im Rheinland vom Kaiserreich bis zum Ende des Nazismus (2007), S. 274.

⁸⁸ Wessel, zit. nach Merten/Limbächer, Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark (2005), S. 18.

⁸⁹ Vgl. Gerl (Fn. 81), Sp. 1279; ders., Bewahrungsgesetzentwurf 1936 (Willing (Fn. 7), Dokument Nr. 14), § 1.

⁹⁰ Willing (Fn. 7), S. 167.

keit « ⁹¹ [Hervorh. d. Verf.]. Dementsprechend definierte auch ein Gesetzentwurf aus dem Hauptamt der Volkswohlfahrt der NSDAP von 1936, der auch weiter die üblichen juristischen Kautelen enthielt, ⁹² die Bewahrung als staatliche »Hilfe«, die »in leichteren Fällen« sogar weiter in einer Familie erfolgen konnte. ⁹³

Die erzieherische Behandlung blieb also das Leitmotiv, wenn auch – in ideologischer Abgrenzung zum »törichte[n] Optimismus« ⁹⁴ des »marxistischen Sozialstaats«, dessen Vertreter »aus schlechtem Gewissen« ⁹⁵ und »falschem Mitleid« ⁹⁶ »lächerliche wie zwecklose Wohlfahrtsduseleien« ⁹⁷ und damit letztlich eine »Kontraselektion« ⁹⁸ betrieben hätten – jede fürsorgerische Bemühung nunmehr vordergründig im Interesse und zu Gunsten einer Volksgemeinschaft geschah. ⁹⁹

2. Die »totalitäre Bewahrung« (1938–1945)

In einer zweiten Phase ab etwa 1938/39 eskalierte das radikalisierte Gedankengut in eine »totalitäre Bewahrung«.

Ursächlich hierfür waren zwei konvergente Transformationsprozesse: Erstens wurde aus den zuvor tendenziell lediglich »lästigen« und »störenden« Asozialen stetig zunehmend eine soziale und erbbiologische Gefahr für die Volksgemeinschaft konstruiert. Zweitens war für die Gefahrenabwehr gegen den »inneren Feind« traditionell die Polizei zuständig, die sich spätestens ab 1936 als »Arzt am Volkskörper« 100 auch zu vorbeugenden Maßnahmen institutionell ermächtigt sah.

Während die Bewahrungsexperten noch debattierten, hatte die Polizei als Verkörperung des sog. Maßnahmestaates bereits Fakten geschaffen. Schon ab September 1933 fanden reichsweit »Bettlerrazzien« statt, infolge derer Zehntausende in Arbeitshäuser sowie in dem als Arbeitsanstalt i.S.v. § 20 RFV¹⁰¹ anerkannten Dachauer Konzentrationslager interniert wurden. 102 Einen Höhepunkt fand die polizeiliche Asozialenverfolgung im April bzw. Juni 1938, als in der großplanmäßig angelegten Aktion »Arbeitsscheu Reich« mehr als 10000 Asoziale von Geheimer Staatsbzw. Kriminalpolizei in KZ verschleppt wurden. 103 Mit dem »Grunderlass vorbeugende Verbrechensbekämpfung« hatten die polizeilichen Beamten auf Betreiben ihres Dienstherren *Heinrich Himmler* im Dezember 1937 für ihr Vorgehen schließlich auch eine entsprechende »Rechtsgrundlage« erhalten. Dieser Erlass ermächtigte die Kriminalpolizei, ohne richterlichen Beschluss jeden unbefristet in »Vorbeugehaft« zu nehmen, der »durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten [zeigte], dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen [wollte] « 104, ergo » durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit [gefährdete].«105

De facto hatte die Polizei also die Zuständigkeit für Asoziale bereits an sich gerissen. Ab etwa 1938 mischte sich der neue Akteur daher auch verstärkt in die Bewahrungsdebatte ein, mit dem Ziel, diese zu Lasten von Fürsorge und Strafjustiz gehende Usurpation der Kompetenzen de jure abzusichern. Zur entscheidenden Konfrontation sollte es im Spätsommer 1938 auf einer Sitzung des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der Akademie für Deutsches Recht kommen, der unter dem Vorsitz Hilgenfeldts, dem Leiter des Wohlfahrtsamtes der NSDAP bzw. NSV, wohl als unmittelbare Reaktion auf den Grunderlass eingesetzt wurde.

Auf dieser Tagung zeigten sich die mehrheitlich aus der Fürsorge kommenden Ausschussmitglieder vom polizeilichen Vorpreschen überrumpelt und kritisierten es scharf. Die Behandlung Asozialer müsse in ihrem Zuständigkeitsbereich verbleiben, da die Polizei zu einer fürsorgerischen Tätigkeit »nach ihrer Struktur, ihrem Aufbau und ihrem ganzen Wesen nicht in der Lage« sei. Zudem sei für einen derart schweren Eingriff in die persönliche Freiheit eine richterliche Anordnung unabdingbar. Der Vertreter der Polizei,

⁹¹ Ähnlich *Spiewok*, Vorschläge zum Bewahrungsgesetz auf Grund der Bewahrungsmaßnahmen des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamtes der Stadt Berlin, DZfW 1936, S. 527, 531: »sozialpolitische Maßnahme«.

⁹² *Gerl*, Bewahrungsgesetzentwurf 1936 (*Willing* (Fn. 7), Dokument Nr. 14), §§5 ff., 10 f., 14.

⁹³ Ebd., §§ 1, 2; Gerl (Fn. 81), Sp. 1278.

⁹⁴ Gerl, zit. nach Willing (Fn. 7), S. 155.

⁹⁵ Meixner (Fn. 69), S. 76.

⁹⁶ Gerl, zit. nach Willing (Fn. 7), S. 155.

⁹⁷ Hitler, Mein Kampf (1938), S. 30.

⁹⁸ Waag, Die Verwirklichung des Reiches. Zur Wendung des politischen und juristischen Denkens (1936), S. 25 ff.; Kirmeß, Die Entwicklung der Wohlfahrtspflege zur Volkspflege (1939), S. 16.

⁹⁹ Vagt, Nationalsozialismus und Sozialerziehung, ZB 1935/36, S. 113, 118: »[keine] christliche Rettung einer gefährlichen Einzelseele [...]. Maßgebend für den Einsatz aller Sozialerziehung [...] ist allein die Tatsache, dass kein Glied der Volksgemeinschaft verloren gehen darf.«; ähnlich Schmidt (Fn. 70), S. 142, 174.

¹⁰⁰ *Werle*, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin (1989), S. 726; dazu *Schikorra*, Grüne und schwarze Winkel. Geschlechter-perspektivische Betrachtung zweier Gruppen von KZ-Häftlingen 1938–1940, Diercks (Red.): Ausgegrenzt, »Asoziale« und »Kriminelle« im nationalsozialistischen Lagersystem (2009), S. 104.

¹⁰¹ Nach dieser fürsorgerechtlichen Norm konnten bereits seit 1924 Fürsorgeempfänger zu Arbeitszwang in Arbeitshäuser eingewiesen werden; dazu *Hörath*, »Asoziale« und »Berufsverbrecher« in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938 (2017), S. 106.

¹⁰² *Ayaß* (Fn. 69), S. 21 ff.; *ders.*, Die Einweisung von »Asozialen« in Konzentrationslager. Die »Aktion Arbeitsscheu Reich« und die kriminalpolizeiliche Praxis bei der Verhängung von Vorbeugehaft, Sedlaczek (Hrsg.) (Fn. 53), S. 89, 94 f.

¹⁰³ Ayaß (Fn. 102), S. 56, 63; Die Gesamtzahl der von der NS-Asozialenbekämpfung betroffener Menschen – im Mittel ca. 25 Jahre alt – wird vorsichtig zwischen 34000 und 70000 geschätzt, dazu Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages (Hrsg.), »Asoziale« im Nationalsozialismus (2016), S. 17.

¹⁰⁴ CdS, Erlass 4.4.1938 (*Ayaß*, »Gemeinschaftsfremde«. Quellen zur Verfolgung von »Asozialen« 1933–1945, Koblenz (1998), Nr. 62), A. II. 1.; ähnlich NSDAP, Bekanntgabe 25.6.1942 (*Ayaß*, Quellen, Nr. 130): »Asoziale sind diejenigen, die ihrer Anlage nach unfähig sind, sich der Gemeinschaft einzuordnen, also die Gemeinschaftsunfähigen.«

¹⁰⁵ RMI, Erlass 24.5.1939 (*Ayaß*, Quellen, Nr. 92) II. 1. e).

¹⁰⁶ Ballarin, Protokoll der I. Arbeitstagung des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der ADR (1938), S. 555; so auch schon *Maier* (1918), zit. nach *Willing* (Fn. 7), S. 14: »[Die Polizei] ist ihrer Natur nach zu

der Jurist und spätere SS-Obersturmbannführer Heinz *Ehaus*, zeigte sich jedoch kompromisslos:

GRZ

»Für die Säuberung der Volksgemeinschaft von Asozialen sorgt schon jetzt und wird [...] auch künftig die deutsche Polizei sorgen [...] Sie wird dies unter Vermeidung eines großen Verwaltungsapparates und unter Ausschaltung eines zeitraubenden und nutzlosen Kompetenzzuges tun [...] Es bleibt nur noch die Frage offen, was mit denjenigen von der Polizei erfassten Asozialen wird, die nicht mehr arbeitsfähig sind.«107 [Hervorh. d. Verf.]

Vom Standpunkt der Polizei könnten also – soweit sich diese Frage nicht anderweitig erübrige 108 - allenfalls die arbeitsunfähigen Asozialen nach ihrer Verhaftung an die Fürsorge zur Bewahrung überwiesen werden. Diese Haltung verdeutlicht, dass die Bekämpfung des Asozialentums in den Augen der NS-Polizeileitung kein Selbstzweck war, sondern mit Blick auf den Vierjahresplan die Mobilisierung ungenutzter Arbeitskraftreserven als ganz zentraler Beweggrund gesehen wurde.

Zum Entsetzen der Fürsorge, die sich ohne ihre arbeitsfähige Klientel vor dem finanziellen Abgrund sah, erklärte der Vertreter des RMI, Fritz Ruppert, der seit den Anfängen der Weimarer Debatte stets für eine fürsorgerische Bewahrung eingetreten war: »Ich bin [...] mit vollen Fahnen aus dem Lager des richterlichen Weges [...] in das der Polizei übergeschwenkt.«109 Da die Fürsorge diesem Schulterschluss des RMI mit der Polizei keine politische Macht entgegenzusetzen hatte, war die polizeiliche Wende der Asozialenpolitik beschlossene Sache; aus der radikalisierten fürsorgerischen Bewahrung pervertierte letztlich auf der Akademiesitzung eine polizeiliche, »totalitäre Bewahrung«.

Es ist hierbei klarzustellen, dass die polizeiliche Vorbeugehaft gegen Asoziale zwar im Grundsatz bzgl. Ausgestaltung, Zielsetzung und Wirkung mit dem seit Jahrzehnten gewachsenen Gedankenkonstrukt der Bewahrung konvergierte. Allerdings handelte es sich genau genommen nicht um die Realisierung der Bewahrung im originären Sinn, sondern vielmehr um eine neue Maßnahme sui generis, die die Bewahrung substituierte. 110 Die eigentliche Bewahrungsdebatte

Wohlfahrtsaufgaben ungeeignet«.

brach demzufolge nahezu ab.111 Die Asozialenproblematik verlagerte sich nun auf nichtöffentliche Diskurse zwischen Polizei, Innen- und Justizministerium, die schon seit 1937 ein »Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder« ventiliert hatten.

Auch bei diesem »Gemeinschaftsfremdengesetz« handelte es sich genau genommen nicht nur um das »Bewahrungsproblem in neuem Gewande«112, sprich um eine bloße Umetikettierung, sondern vielmehr um ein echtes Aliud: Debattiert wurde nicht mehr ein Fürsorgegesetz mit ernstgemeintem Erziehungsgedanken, sondern ein Hybrid aus Polizei- und Strafgesetz. So hätte der letzte Entwurf die kriminalpolizeiliche KZ-Unterbringung Gemeinschaftsfremder, mithin das faktisch bereits bestehende Primat der Polizei, gesetzlich verankert. 113 Als eine »strafrechtliche« Maßnahme hätte der Richter nahezu willkürlich die Todesstrafe verhängen können.114 Neben der Streichung juristischer Kautelen zeigt sich der Aliudcharakter weiter an der im Vergleich zum Bewahrungsgesetz ungleich höheren Bedeutung der »Rassenhygiene«. So waren »Gemeinschaftsfremde, bei denen ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten [war], [unfruchtbar] zu machen«.115

III. Debatten zur »Bewahrung« von »Asozialen« nach 1945

In beiden Nachkriegsdeutschlands wandelte der Bewahrungsgedanke weiter, beschritt jedoch ausgehend von einem zonal divergierenden Krisenmanagement in Ost und West unterschiedliche Wege.

1. Das Zwangsgesetz in der Bundesrepublik

In Abgrenzung zu der schon in Weimar erstarkenden, im Nationalsozialismus sodann radikalisierten und schließlich »totalisierten« Bewahrung kollektivistischer Stoßrichtung rekurrierten im Westen die rasch wieder handlungsfähig gewordenen, aus Weimar bekannten Bewahrungsveteranen im neuen sozialen Rechtsstaat auf eine auf den Schutz und das Wohl des Individuums ausgerichtete, d.h. im Wortsinne fürsorgerische Bewahrung, wie sie analog dem originären Gedanken unter ihrer Führung mehrheitlich schon in Weimar vertreten worden war.

¹⁰⁷ Ehaus, Protokoll der I. Arbeitstagung des Ausschusses für Wohlfahrtsund Fürsorgerecht der ADR (1938), S. 556 f.

¹⁰⁸ Die Forschung ist sich weitgehend einig, dass analog der »Endlösung der Judenfrage« auch eine »Endlösung der sozialen Frage« in der NS-Nachkriegsutopie vorgesehen war. Dazu Peukert, (Fn. 35), S. 286 ff.; Sachse/Tennstedt (Fn. 14), S. 219; Ayaß (Fn. 69), S. 9, 220.

¹⁰⁹ Ruppert, Protokoll der I. Arbeitstagung des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der ADR (1938), S. 560.

¹¹⁰ Dies schon konstatierend Damrau, Protokoll der I. Arbeitstagung des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der ADR (1938), S. 566: »Wenn die Auffassung richtig wäre, dass wir auch in Zukunft ohne ein Bewahrungsgesetz allein mit den Maßnahmen der Polizei auskommen könnten, dann könnten wir von einem Beseitigungsverfahren, aber nicht von einem Bewahrungsverfahren reden«; Willing (Fn. 7), S. 173: spricht von einem »euphemistische[n] Begriff »Bewahrung « « und Ayaß (Fn. 69), S. 208: von einer » Transformation des Bewahrungsgedankens zu den Entwürfen für

ein Gemeinschaftsfremdengesetz« [Herv. f. P.].

¹¹¹ So sind bspw. im Kontrast zum 15. Jahrgang der DZfW (1939/40) im 12. Jahrgang von 1936/37 noch fünf Aufsätze schon dem Titel nach der Bewahrung Asozialer gewidmet. Auch in den Jahrgängen der SozPr von 1939 und 1942 behandelt kein Artikel mehr explizit die Bewahrung Asozialer. Mit gemäßigteren fürsorgerechtlichen Konzepten weitgehend allein standen somit z.B. Blech, Das Asozialenproblem in der Fürsorge (1939), S. 92 ff. oder Ammann, Aufgabe des öffentlichen Rechts, Heidelberg (1940), S. 153 f.

¹¹² So der Ministerialrat im RMJ Eichler, zit. nach Ayaß (Fn. 3), Quellen, Nr. 100.

¹¹³ Neugebauer (Fn. 59), S. 135; Steinacker, Erzieher (2007), S. 651.

¹¹⁴ Vgl. RKPA, Gemeinschaftsfremden G-Entwurf 17. 3. 1944 (Ayaß, Quellen, Nr. 153), § 6, Abs. 2: »Der gemeinschaftsfeindliche Verbrecher verfällt der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert.«

¹¹⁵ Ebd., § 11, Abs. 1.

Entsprechend diesem Paradigmenrekurs war Gegenstand der neu angestoßenen Debatte mithin ein »Fürsorgegesetz mit vorwiegend individual-präventiven Zielen«¹¹⁶, das die »Hilfe der Allgemeinheit«¹¹⁷ für »armselige Menschen«¹¹⁸ endlich praktikabel machen sollte. Dabei wurden die bekannten Argumentationslinien fortgeführt, die jedoch keinesfalls völlig frei von NS-Affinitäten waren.

Trotz skeptischer Stimmen mit Verweis auf höhere, mehrdimensionale Rechtshürden in Form von Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 Abs. 2 GG und Art. 5 EMRK, bestand doch über Parteigrenzen hinweg der Sache nach Einigkeit, dass Menschen allein durch Devianz oder Renitenz ihr Grundrecht auf Freiheit verwirken können sollten. 119 Fundamentalkritik kam wie bereits in Weimar allein von links außen: Statt die systembedingte Hilfsbedürftigkeit betroffener Menschen durch eine Änderung der »sozialen Verhältnisse« obsolet zu machen, gäbe man der Regierung mit der Bewahrung ein »Instrument«, um »Menschen mundtot zu machen, die unbequem sind«; bei dem Gesetzesvorhaben handele es sich somit »eindeutig um eine Legalisierung der [bereits kennengelernten] Schutzhaftmethoden« bzw. gar um die »Neuauflage des Euthanasiegesetzes«. 120

Obgleich mit der Bundestagswahl 1953 und schließlich mit dem KPD-Verbotsurteil von 1956 diese kritischste Stimme (erneut) verstummte, führte die Skepsis und Vorsicht vieler Debattanten dazu, dass die Bewahrungsdebatte bis Mitte der 1950er stagnierte. Doch nach neuen Impulsen im Kontext einer umfassenden Reform des Sozial- und Fürsorgerechtstrat in Abschnitt 3 »Hilfe in besonderen Lebenslagen«, Unterabschnitt 12 »Hilfe für Gefährdete« mit § 72 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz am 1. Juni 1962 schlussendlich folgende Bestimmung in Kraft:

»Lehnt ein Gefährdeter [...] Hilfe ab, kann das Gericht ihn anweisen, sich in einer geeigneten Anstalt, in einem geeigneten Heim oder in einer geeigneten gleichartigen Einrichtungaufzuhalten, wenn 1. der Gefährdete besonders willensschwach oder in seinem Triebleben besonders hemmungslos ist und 2. der Gefährdete verwahrlost oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt ist und 3. die Hilfe nur in einer Anstalt, in einem Heim oder in einer [...] Einrichtung wirksam gewährt werden kann.«¹²¹ [Hervorheb. d. Verf]

Obgleich weder der Bewahrungs- noch der Asozialenbegriff Eingang ins Gesetz fanden, ermöglichte die interpretationsoffene Legaldefinition des »Gefährdeten«¹²², einen umfassenden Zugriff auf die seit Weimar als asozial diffamierten Personengruppen.

Mit Urteil vom 18. Juli 1967 erklärte das Bundesverfassungsgericht § 72 Abs. 2 und Abs. 3 BSHG jedoch für nichtig: Bei der Bestimmung des BSHG ginge es »weder um den Schutz der Allgemeinheit noch um den Schutz des Betroffenen«, sondern »allein um [dessen] »Besserung«. Da der Staat aber nicht die Aufgabe habe, seine Bürger zu besseren, habe er auch nicht das Recht, ihnen zu diesem Zweck die Freiheit zu entziehen. 123

2. Asozialenpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik

Im Osten flammte die Debatte über Asoziale erst in den 1960ern wieder auf.

Diese zeitliche Verzögerung in der DDR leuchtet nicht zuletzt vor dem ideologischen Hintergrund des Marxismus-Leninismus ein. Die Ursache für Asozialität lokalisierten die roten Sozialforscher nämlich systemextern in der in »Egoismus, Individualismus und Anarchismus«¹²⁴ ausgedrückten und unter dem Joch von Kapitalismus, Imperialismus und Faschismus weit fortgeschrittenen moralischen Degeneration einschlägiger Systemopfer.¹²⁵ »Asoziale Lebensweisen«¹²⁶ im ersten sozialistischen Staat auf deutschem Boden verstand man demnach lediglich als »Relikt«¹²⁷ einer alten Ordnung bzw. als »Schlacke der Ausbeutergesellschaft«¹²⁸. Prämisse war, dass sich – wie die Kriminalität überhaupt – auch die Asozialität gesetzmäßig mit der Weiterentwicklung zum Sozialismus zeitnah auflösen wird,¹²⁹ namentlich durch die »Formung«

¹¹⁶ Steigertahl (Fn. 32), S. 20.

¹¹⁷ *Paazig*, Probleme der Reform des Sozialhilferechts. Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt, Neues Beginnen 1959, S. 169.

¹¹⁸ Steigertahl (Fn. 32), S. 17.

¹¹⁹ Lehr, in: StenBer.BT 1/9, 163. Sitzung 18.9.1951, S. 6605B-6613C, S. 6608C; Korspeter, ebd., S. 6609D; Niggemeyer, ebd., S. 6611C; Hammer, ebd., S. 6613A.

¹²⁰ Thiele, in: StenBer.BT 1/9, 163. Sitzung 18.9.1951, S. 6605B-6613C, S. 6612A, D.

¹²¹ Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I, S. 815).

¹²² *Gottschick*, Das Bundessozialhilfegesetz (1962), § 72 Rn. 3: »Feste Anhaltspunkte oder Begriffsmerkmale gibt das Ges. hier nicht.«.

¹²³ BVerfGE 22, 180, Rn. 127 ff.

¹²⁴ Lekschas/Renneberg, Lehren des XXII. Parteitages der KPdSU für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts in der DDR, NJ 1962, S. 76, 79; ähnlich *Blüthner*, Zum Problem der Asozialität und ihrer Bekämpfung in den Großstädten, Forum der Kriminalistik 1968, S. 385, 386.

¹²⁵ *Blüthner* (Fn. 124), S. 386; ähnlich wie im Westen, wurden Asoziale in der SBZ nicht als »Opfer des Faschismus« anerkannt. Bis heute zählen die Asozialen zuden »vergessenen Opfer«; dazu *Nieden,* »L. ist ein vollkommen asoziales Element ... «. Säuberungen in den Reihen der »Opfer des Faschismus« in Berlin, in: Leo/Reif-Spirek (Hrsg.), Vielstimmiges Schweigen. Neue Studien zum DDR-Antifaschismus (2001), S. 85, 93.

¹²⁶ Lekschas/Renneberg (Fn. 124), S. 82.

¹²⁷ Manecke/Bischof, Die Asozialität und ihre Bekämpfung, NJ 1967, S. 374.

¹²⁸ Lekschas/Renneberg (Fn. 124), S. 90; ähnlich Manecke/Bischof (Fn. 127), S. 376: »dem Sozialismus wesensfremde Rudimente der kapitalistischen Gesellschaftsordnung«; Suckut, Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen des MfS zur »politisch-operativen Arbeit« (1993), S. 30. 129 So auch schon Fränkel, Zum Bewahrungsgesetz (1938) (Willing (Fn. 7), Dokument Nr. 5), S. 331: »Die Ziffern der Asozialen überhaupt werden sich mindern, einfach aus den Gründen, weil der Begriff der Asozialität auch ein klassenbestimmter ist [...] Die Frage der Asozialität [mindert ihre Bedeutung] dadurch, dass im sozialistisch aufgebauten Staat die milieubedingen »Verbrecher« mehr und mehr verschwinden.« [Herv. f. P.].

des »neuen, d.h. kommunistischen Menschen«¹³⁰ mittels einer allumfassenden sozialistischen Erziehung. Als nach der Konsolidierung der DDR das Straßenbild jedoch nicht einfach qua Sozialismus frei von Obdachlosen, Bettlern und Prostituierten geworden war,¹³¹ wurde das Fortbestehen der Asozialität ab etwa 1960 zunehmend erklärungs- und debattierbedürftig.¹³²

Unbeirrt identifizierte man den Quell des Übels systemäußerlich als »Folge der Kontaminierung mit dem westlichen Klassenfeind«¹³³ oder eben in einem »Anachronismus von offenkundig sehr zählebiger Natur«¹³⁴. Allerdings vertrat man nunmehr den Standpunkt, dass sich »diese Schicht« nicht allein durch die Schaffung »normale[r] soziale[r] Existenzbedingungen« »beseitigen« lasse; »um den unerträglichen Widerstand des Alten zu brechen« sei für die »erzieherische Einwirkung« vielmehr die »Zuhilfenahme staatlichen Zwanges« erforderlich.¹³⁵

Ausschlaggebend für den Charakter der angestrebten Zwangserziehungsmaßnahme sollte sein, dass aus dem Asozialen der Antityp des »sozialistischen Menschen« und damit eine »gesellschaftliche Gefahr« ¹³⁶ konstruiert wurde. Absolut prägender Fixpunkt hierfür war die subjektive Einstellung zur Arbeit, mitunter wurde der Asoziale ausschließlich hierüber definiert. ¹³⁷ Die DDR-Sozialisten begriffen die üblichen Asozialengruppen also ab den 1960ern nicht mehr bloß als weitgehend harmlose, in der Menschheitsentwicklung »Zurückgebliebene«, sondern als »gefährliche

130 Windmüller, »Ohne Zwang kann der Humanismus nicht existieren...« – »Asoziale« in der DDR (2006), S. 98; so auch schon Lekschas/Renneberg (Fn. 124), S. 79.

131 Gerats/Lekschas/Renneberg, Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil (1957), S. 669: »Noch immer gibt es [...] eine [...] Zahl von Menschen, welche die kapitalistische und insbesondere faschistische Vergangenheit zu [...] asozialen Elementen geformt hat.«; Blüthner (Fn. 124), S. 386: »auch heute noch vorhanden«; Lekschas/Renneberg (Fn. 124), S. 86:»[...] immer noch eine gewisse Anzahl deklassierter asozialer Elemente.« [Herv. F. P.].

132 *Rudolff,* Öffentliche Fürsorge, in: Hockerts (Hrsg.), Drei Wege deutscher Sozial-staatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich (1998), S. 191, 202; *Windmüller* (Fn. 130), S. 292.

133 Rudolff (Fn. 132), S. 202.

134 Lekschas/Renneberg (Fn. 124), S. 80; ähnlich Buchholz/Dähn/Weber, Strafrecht. Besonderer Teil. Lehrbuch (1981), S. 235: »Asozialität ist in der sozialischen Gesellschaft eine spezifische Ausdrucksform überkommener bzw. neu infiltrierter Denk- und Lebensweisen. «

135 Lekschas/Renneberg (Fn. 124), S. 81 f.; Manecke/Bischof (Fn. 127), S. 375.

136 Lekschas/Renneberg (Fn. 124), S. 81; dazu Benz, »Umerzogen« in den Heimen der DDR, in: Benz/Distel (Hrsg.): »Gemeinschaftsfremde«. Zwangserziehung im Nationalsozialismus, in der Bundesrepublik und der DDR (2016), S. 187, 188 f.

137 Manecke/Bischof (Fn. 127), S. 376: »Selbst die notwendigen Merkmale der Asozialität [...] sind niemals für sich allein, sondern nur in Verbindung mit der Arbeitsscheu Asozialität.«; dazu Korzilius, »Asoziale« in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Schaffung eines Anti-Bildes zum »sozialistischen Menschen« über das Strafrecht, Härter/Sälter/Wiebel (Hrsg.), Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit, Frankfurt a. M. (2010), S. 555, 556.

Elemente der Zersetzung«. 138 Demgemäß lässt sich »die Transformation eines sozialen in ein individuelles Problem« beobachten und folgerichtig verlagerte sich die Debatte von seinem überkommenen fürsorgerechtlichen in einen kriminalpolitischen, d. h. strafrechtlichen Denk- und Handlungsrahmen. 139 Es ist klarzustellen, dass aber auch über den strafrechtlichen Weg die Zwangsmaßnahme den Asozialen »zu einem ehrlichen Arbeitsleben erziehen« 140 und ihm damit in der sozialistischen Logik »helfen« 141 sollte.

Nach langen Vorarbeiten hieß es 1968 im druckfrischen DDR-StGB:

»§ 249 Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten

(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, dass er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder wer der Prostitution nachgeht oder wer sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Lebensunterhalt verschafft, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe, Arbeitserziehung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. « [Hervorh. d. Verf.]

Auf Grundlage dieses »Asozialenparagraphen« wurden bis zum Ende der DDR jährlich stark schwankend bis zu 13 000 Menschen der bekannten Asozialengruppen zwangsinterniert. Zudem wurde die Vorschrift mitunter zur politischen Repression zweckentfremdet, ab Mitte der 1970er wurde sie etwa auch gegen Ausreisewillige angewandt. Eine fürsorgerische Erziehung des Asozialen stand neben dem Schutzgut der öffentlichen Ordnung allenfalls im Hintergrund, vordergründig sollte er zur Abschreckung repressiv bestraft und die Allgemeinheit damit vor Asozialität und ihm bewahrt werden.

IV. Fazit: »Bewahrung« »Asozialer« als historische Konstante?

Gesamtbetrachtend bleibt festzuhalten, dass der Grundgedanke einer zwangshaften, zumindest längerfristigen Freiheitsentziehung sozialer Randfiguren vom Kaiserreich über

¹³⁸ Lekschas/Renneberg (Fn. 124), S. 80.

¹³⁹ *Rudolff* (Fn. 132), S. 202; ähnlich *Windmüller* (Fn. 130), S. 316: »die Verantwortung für Dinge, die der Staat nicht ertragen konnte, wurde der jeweiligen Person zugeschoben und ihr ein Nicht-Wollen unterstellt, wo oftmals ein Nicht-Können gegeben war.«.

¹⁴⁰ Lekschas/Renneberg (Fn. 124), S. 83.

¹⁴¹ Manecke/Bischof (Fn. 127), S. 376.

¹⁴² Duft/Heilborn/Müller, Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Kommentar zum Strafgesetzbuch (1981), § 249, Rn. 2; Buchholz/Dähn/Weber (Fn. 134), S. 236: »Prostitution, Landstreicherei, Bettelei«; nach den Eigentumsdelikten lag hier zeitweilig die größte Gruppe der Verurteilten, vgl. Zahlen bei Rudolff (Fn. 132), S. 203, Fn. 53 sowie bei Windmüller (Fn. 130), S. 191.

¹⁴³ *Windmüller* (Fn. 130), S. 285 f.; *Willing, »*Sozialistische Wohlfahrt«. Die staatliche Sozialfürsorge in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR (1945–1990) (2008), S. 263.

die Weimarer Republik und das »Dritte Reich« bis hin zur BRD und DDR ein Kontinuum darstellt.

Ausgerechnet das Telos der Bewahrung, sprich der Kern des Grundgedankens, variierte jedoch signifikant:

In den Republiken von Weimar und Bonn war die Bewahrung entsprechend der originären Vorstellung wortgetreu eine fürsorgerische Maßnahme, die ganz vordergründig der Besserung, dem Wohl oder wenigstens dem Schutz des Einzelnen gedacht war. Personell, institutionell sowie sprachlich und inhaltlich ist das Band zwischen den Debatten der beiden Demokratien daher sehr stark. Allerdings handelt es sich keinesfalls um eine Gedankenbrücke über den Zeitfluss vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945, denn zur autoritären Phase des NS-Regimes bis 1938 bestehen jeweils unübersehbare Affinitäten: So stellte einerseits die Weimarer Kontroverse nicht mehr,144 aber auch nicht weniger als einen guten Nährboden für eine zunächst bruchlose Fortsetzung im Nationalsozialismus dar und andererseits finden sich in der Debatte der BRD Nachwirkungen, aber keine Weiterentwicklung von NS-spezifischem Gedankengut.

In der NS- und in der SED-Diktatur war Ziel und Zweck der Zwangsinternierung Asozialer in erster Linie der Schutz der »Volksgemeinschaft« bzw. der »sozialistischen Menschengesellschaft«. Die Erziehung des Individuums stand zwar noch mit auf dem Papier, individuelle Hilfe spielte aber praktisch keine Rolle und sollte, davon abgesehen, keinesfalls aus altruistischen Motiven erfolgen. Auf der Grundlage dieses kollektivistischen Paradigmas debattierten die braunen Fachmänner ab 1938 bzw. die roten Experten ab 1960 statt über eine fürsorgerechtliche über eine »polizeiliche« bzw. »strafrechtlich Bewahrung«. Diese Maßnahmen teilten mit der originären Bewahrungsvorstellung

lediglich den Grundgedanken, aber eben nicht mehr das originäre fürsorgerische Telos.

Die strafrechtliche Debatte in der DDR bewegte sich zumindest noch in den tradierten Linien der »korrektionellen Nachhaft«, d.h. man debattierte zwar nicht mehr die Bewahrung im engeren Sinne, aber immerhin noch eine Maßnahme in Kontinuität zu einer anderen »Art Bewahrung«. Dagegen fällt die NS-Debatte der totalitären Phase ab 1938 völlig aus dem sonstigen Rahmen. Im Kontrast zur DDR war hier für das Wegsperren nicht einmal die Erfüllung eines Strafrechtstatbestandes erforderlich, die Repression ob eines Anlagedenkens radikaler, kurzum: der Ausmerzungsgedanke wörtlicher gedacht.

Der in allen politischen Systemen ventilierte Grundgedanke einer Zwangsinternierung Asozialer variierte also in seinem Kern, je nachdem ob er in einer Demokratie oder Diktatur wandelte – dies mitunter gar so wesentlich, dass trotz unbestreitbarer Kontinuitäten keinesfalls von einer völligen Bruchlosigkeit der Debatten zur Bewahrung von Asozialen die Rede sein kann.

C. Ausblick

Untersuchungsergebnisses scheint Angesichts dieses die eingangs aufgestellte Gleitformel verifiziert: Je mehr Gewicht eine Debatte auf den Schutz eines identitätsstiftenden Kollektivs legt, desto stärker schlägt die Waage in Richtung des repressiven Rechts, des Unrechts oder gar Rechtslosigkeit aus. In ideologisch radikal ausgerichteten Gemeinwesen, namentlich in Diktaturen, pervertiert erforderliche Hilfe für marginalisierte Individuen dann unverblümt in Kriminalisierung und Verfolgung. Jeder Bürger eines Staates mit freiheitlich-demokratischer Grundordnung sollte sich daher - aus der Geschichte der Debatten zur Bewahrung von Asozialen die Erkenntnis ziehend, wie überaus sensibel das Stellrad der Sozialhilfe ist - zum Aufstehen verpflichtet fühlen, wenn heutzutage »Hartzer« oder »Assis« von populistischen Stimmen als »Sozialschmarotzer« der »Leistungsgesellschaft« beleidigt werden.

¹⁴⁴ So auch *Willing* (Fn. 7), S. 311: »Angesichts der diffizilen Mischung von Kontinuitäts- und Diskontinuitätselementen wäre es verfehlt, eine direkte Linie von der Neuhausschen Bewahrungsidee zu den Nazi-KZ zu ziehen.«